



Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für Fernsehen und Film München

**vom 1. Oktober 2006
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. August 2008**

Aufgrund des Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen aber Frauen in gleicher Weise von der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen angesprochen werden. Auf die Kombination von männlicher und weiblicher Form wurde dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren.

§ 1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrags beträgt 300,00 € für jedes Semester.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme für die Semester, in denen Studierende für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 BayHSchG) oder für die Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 absolviert wird (Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 2 BayHSchG) oder für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 immatrikuliert sind (Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 5 BayHSchG). ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- und Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesen Fällen ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Bei der Rückmeldung ist der Nachweis der Zahlung des Beitrages spätestens am letzten Tag der jeweiligen Rückmeldefrist zu erbringen. ³Auf Art. 46 Nr. 5 und Art 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber geleistet wird. ²Dabei muss sicher gestellt sein, dass aufgrund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf die Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag - für Zeiträume nach Antragstellung einschl. des laufenden Semesters- befreit werden:
 1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
 2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Ausbildungsverträge vorzulegen.

3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
 4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.
²Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vorphundertssatz ergeben.
In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
 - b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen. (Diese Anträge auf Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule.)
 - c) Ausländische Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern (laut statistischer Erfassung der Entwicklungs- und –Schwellenländer in der jeweils gültigen Fassung).³ Finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.
 5. ¹Die Hochschule kann bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, befreien.
²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Studierende, die an dieser Hochschule mindestens eine volle Amtszeit als gewählte Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen (Senat, Hochschulrat, etc.) im Sinne des BayHSchG tätig waren für diese Zeit. ²Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit folgt, zu stellen.
 - b) Stipendiaten die von Begabtenförderungswerken oder vom DAAD Leistungen erhalten für die Zeit des Leistungsbezugs.
- (2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.4. (für das Sommersemester) eingehen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge (mit dem dazugehörigen Nachweis) bis 05.12. (für das Wintersemester) bzw. 25.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen. Bei Missachtung dieser Verpflichtung werden die nachzufordernden Studienbeiträge sofort fällig.
- (6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und deren Verwaltung (u.a. Darlehensbearbeitung) in voller Höhe und die Mittel für Beitragsbefreiungen abgezogen.
- (3) Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln wie folgt verteilt:
 1. ¹Mindestens 65 % für Dozenten, sowie für die durch deren Seminare zusätzlich entstehenden Kosten (Organisation, Bewertung, etc.). ²Über den Verteilungsschlüssel auf die Abteilungen und Bereiche der Hochschule entscheidet der Senat. ³Der Senat kann den Beschluss des Verteilungsschlüssels an die Kommission nach Absatz 4 delegieren.
 2. Weitere 10 % für Studententutorien.
 3. Die verbleibenden Mittel für zentrale Maßnahmen (z.B. Lehr- und Serviceeinrichtungen, Bibliothek, studentische Projekte).
- (4) ¹Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet mindestens einmal jährlich eine Kommission, bestehend aus der Kanzlerin, einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung, dem Studiendekan, der Studierendenvertretung im Senat, ihrer Stellvertretung und einem Abteilungssprecher nach Auswahl der Studierendenvertretung. ²Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (5) Die Abteilungen und Bereiche legen der Hochschulleitung und diese dem Senat jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren, erstmals im Jahr 2010, überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 06.08.2008 in Kraft.

²Die Satzung vom 16.01.2008 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 04.07.2008.

München, 6. August 2008

Professor Dr. Gerhard Fuchs
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 06.08.2008 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 002 niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06.08.2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.